

## **Fall zu Art. 3 GG**

### **Die Bahnhofsapotheke**

Das Gesetz über den Ladenschluss hat für Verkaufsstellen die bekannten allgemeinen

Ladenschlusszeiten eingeführt (§ 3 LadSchlG). Abweichend hiervon dürfen gemäß § 4 I 1 LadSchlG Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. Allerdings muss für den Fall, dass eine Gemeinde mehrere Apotheken hat, während der allgemeinen Ladenschlusszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein (§ 4 II LadSchlG). Gemäß § 8 I 1 LadSchlG dürfen auch Bahnhofsverkaufsstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. § 8 III LadSchlG lautet: „Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes“. A, der im Hauptbahnhof H eine Apotheke betreibt, erblickt in § 8 III LadSchlG eine Verletzung seiner Grundrechte. Diese Vorschrift benachteilige ihn ungerechtfertigt, weil sie ihn der wechselweisen Schließung der Apotheken (§ 4 II LadSchlG) unterwerfe. Als Betrieb im Bahnhof müsse seine Apotheke ebenso behandelt werden, wie andere Bahnhofsverkaufsstellen, die den für die übrigen Geschäfte ihrer Branche geltende Ladenschlusszeiten nicht unterlägen.

#### **Auszug aus dem LadSchlG:**

§ 3 Allgemeine Ladenschlusszeiten:

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

#### **Bearbeitervermerk:**

**Prüfen Sie die Begründetheit dieser Rügen nach Maßstäben des Art. 3 GG.**

# Lösungsskizze

## Verletzung des Art. 3 I GG

### I. Vorrang von Spezialregeln

Spezielle Gleichheitssätze sind vorliegend nicht anwendbar (zu den speziellen Gleichheitssätzen zählen Art. 3 II 1, 3 III, 6 V, 33 I-III, 38 I 1 und 28 I 2 GG).

### II. Inhalt des Gleichheitssatzes

Der Gleichheitssatz in Art 3 GG bildet zum einen einen in allen Bereichen geltenden Verfassungsgrundsatz, der sowohl Judikative, Exekutive wie auch die Legislative verpflichtet. Zum anderen enthält er auch ein subjektives Recht jedes einzelnen. In vergleichbaren Sachverhalten sollen Personen (natürliche und juristische) bei rechtlichen wie bei tatsächlichen Maßnahmen gleich behandelt werden. Als Faustformel lässt sich sagen, dass *wesentlich Gleiches gleich zu behandeln ist*.

Nach dem früher vom BVerfG vertretenen „**Willkürverbot**“ war Art. 3 GG verletzt, wenn wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandelt wurde. Willkürliches Handeln liegt vor, wenn kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung besteht. Diese Willkürkontrolle ist jedoch sehr eng gefasst (Evidenzprüfung).

Nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG liegt eine Verletzung des Art. 3 I GG vor, wenn eine Gruppe von Normadressaten (*genus proximum*) im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfGE 55, 72; 88, 85; 238, 244). Nach dieser „**neuen Formel**“ kommt es nicht mehr auf eine Willkürkontrolle an, sondern auf eine Rechtfertigung der erfolgten Differenzierung i.S.v. Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Das BVerfG geht mittlerweile bei der Prüfung des Art. 3 GG wie folgt vor: Bei Ungleichbehandlungen von geringem Maße, erfolgt eine bloße Willkürkontrolle (Evidenzprüfung). Bei Ungleichbehandlungen von größerer Intensität (in der Klausur der Regelfall!) erfolgt die Prüfung anhand der „neuen Formel“. Liegen vergleichbare Normadressaten- gruppen vor, wird im Rahmen der Rechtfertigung sodann geprüft, ob die Ungleichbehandlung verhältnismäßig vorgenommen wurde.

### 1. Vergleichbare Normadressaten

Aus dem Normbereich der §§ 8, 4 LadschlG können zwei Vergleichsgruppen gewonnen werden:

**Bahnhofsapotheken (andere) Bahnhofsverkaufsstellen**  
**Bahnhofsapotheken \_ (andere) Apotheken**

Es ist wichtig, klar herauszustellen, welche Sachverhalte verglichen werden!

Die Bahnhofsapotheken und die anderen Bahnhofsverkaufsstellen bilden vergleichbare Normadressaten. Sie haben beide ihren Standort in Bahnhöfen und entsprechend hauptsächlich Reisende als Kunden. Insoweit liegen vergleichbare Normadressaten vor (*genus proximum*-Bahnhofsverkaufsstelle).

## 2. Ungleichbehandlung

Hier gilt es zu prüfen, ob § 8 LadSchlG die Bahnhofsapotheken und die anderen Bahnhofsverkaufsstellen ungleich behandelt. Gemäß § 8 I LadSchlG dürfen alle Bahnhofsverkaufsstellen an allen Tagen, also auch an Sonn- und Feiertagen, geöffnet sein, während Bahnhofsapotheken gemäß § 8 III LadSchlG weiterhin unter § 4 LadSchlG fallen. Der Gesetzgeber behandelt somit Bahnhofsapotheken und sonstige Bahnhofsverkaufsstellen somit ungleich.

## 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Die Intensität der Prüfung kann unterschiedlich ausfallen. Das BVerfG wendet die bloße **Willkürformel** an, wonach irgendein nachvollziehbarer sachlicher Grund ausreicht (bei geringer Intensität der Ungleichbehandlung).

Eine genauere Prüfung i. S. v. **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** wird im Rahmen der **neuen Formel** (erhöhte Intensität der Ungleichbehandlung) geprüft, wobei der sachliche Grund in angemessenem Verhältnis zum Grad der Ungleichbehandlung stehen muss (legitimer Zweck, zulässiges Differenzierungskriterium, Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit).

Zu prüfen ist zunächst, ob für die durch den Gesetzgeber erfolgte Ungleichbehandlung (§ 8 III LadSchlG) ein sachlicher Grund gegeben ist (Sonderregelung für Apotheken). *Da vorliegend auch ein Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit vorliegt (auch wenn dies nach dem Bearbeitervermerk nicht zu prüfen ist), ist eine strengere Prüfung mit Hilfe der neuen Formel erforderlich.*

### 1. Legitimer Zweck

Der Zweck der Differenzierung ist der Intention des Gesetzgebers abzuleiten. Das LadSchlG dient dem Arbeitnehmer- und dem Wettbewerbsschutz (BVerfG).

### 2. Zulässiges Differenzierungskriterium

Differenzierung zwischen Bahnhofsapotheken und sonstigen Bahnhofsverkaufsstellen ist nach dem GG nicht verboten.

### 3. Geeignetheit

Die Regelung des § 8 III LadSchlG fördert den legitimen Zweck, das sie zum Zweck des Arbeitnehmer- und des Wettbewerbsschutzes alle Apotheken einem einheitlichen Schlußzeitenregime unterzieht.

#### 4. Erforderlichkeit

Die wechselweise Schließung dient also dem Schutze der Apotheker und weiteren Angestellten, die im Gegensatz zu anderen Bahnverkehrsverkaufsstellen Nachtdienste haben. Während es sich bei anderen Geschäften im Bahnhof um solche handelt, die speziell den Bedarf der Reisenden decken sollen, kann die Eröffnung einer Apotheke nicht hiermit begründet werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Personen, die verschreibungspflichtige Medikamente benötigen, für gewöhnlich nicht während ihrer Krankheit verreisen. Der Gesetzgeber hat allerdings einen gewissen Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Zum typischen Reisebedarf sind Waren aus der Apotheke nicht zu zählen. Der Umstand, dass andere Bahnverkehrsverkaufsstellen tatsächlich durchaus auch von Nichtreisenden genutzt werden ist nicht zu berücksichtigen, da es entscheidend auf die Intention des Gesetzgebers und seinen Spielraum ankommt. Die ständige Dienstbereitschaft der zentral gelegenen Bahnhofsapotheke würde auch diejenigen Käufer anziehen, die nachts und feiertags auf dienstbereite Apotheken angewiesen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie verreisen wollen oder nicht. Hinzu kommt, dass die dienstbereiten Apotheken ständig wechseln und ihre Lage den Käufern meist unbekannt ist. Diese Magnetwirkung der Bahnhofsapotheken außerhalb der Ladenschlusszeiten und die daraus resultierende Sinnentleerung des wechselweisen Bereitschaftsdienstes anderer Apotheken ist ein vernünftiger und einleuchtender Grund für die vom Gesetzgeber gewählte Differenzierung zwischen Bahnhofsapotheken und anderen Bahnverkehrsverkaufsstellen. Der Bereitschaftsdienst der Apotheken wäre überflüssig, wenn die Bahnhofsapotheken auch nachts und feiertags geöffnet hätten. Die Ungleichbehandlung ist erforderlich.

#### 5. Angemessenheit

Da die Ungleichbehandlung nicht zu einer Existenzgefährdung führt, sondern bloß die massiven Standortvorteile am Bahnhof abmildert, kann die Ungleichbehandlung im Verhältnis zum Differenzierungszweck angemessen bezeichnet werden (Zweck und Mittel stehen nicht im krassen Missverhältnis zueinander). Die Unterschiede zwischen Bahnhofsapotheken und den sonstigen Bahnverkehrsverkaufsstellen fallen ins Gewicht, sodass die Ungleichbehandlung vorliegend verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann.

#### **Ergebnis:**

Eine Verletzung des Art. 3 GG liegt nicht vor.